

Secretär Bürgermeister Böhr: Nachdem von den im § 63 unter 13 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in der Ersten Kammer der Ständeversammlung infolge freiwilligen Austritts der zeitherigen Inhaber zwei und infolge Grundbesitzveräußerung eine im Meißnischen und beziehentlich Voigtländischen Kreise zur Erledigung gekommen, sind von der Ritterschaft der vorgenannten Kreise Neuwahlen vorgenommen worden. Das Directorium hat diese Wahlen geprüft und habe ich in dessen Auftrage das Ergebnis dieser Prüfung der hohen Kammer in Folgendem vorzutragen. Anlangend zunächst die Aufstellung der Wahllisten und die Stimmberechtigung der darin verzeichneten Wähler, so haben hierbei zu allen drei Wahlen die Bestimmungen zu §§ 1, 2, 3, 5, 11, 14 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 Beachtung gefunden. Gegen die aufgestellten Wahllisten selbst ist auch nach der vorschriftsmäßig erlassenen öffentlichen Bekanntmachung ein Einspruch nicht erhoben worden und der Schluß der Liste im Meißnischen Kreise mit Beachtung der im § 26 des Wahlgesetzes vorgeschriebenen Fristen erfolgt. Bei der Wahl im Voigtländischen Kreise dagegen ist letzteres zwar nicht geschehen, sondern im Widerspruch mit § 26 des Wahlgesetzes die Wahlliste schon an demselben Tage, an welchem das Wahlausschreiben der königl. Staatsregierung in der Leipziger Zeitung abgedruckt sich befindet, geschlossen worden. Es ist indeß dies nach der Ansicht des Directoriums eine Abweichung, welche auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben ist, weil bis zum Schluß des betreffenden Wahlverfahrens der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet von keiner Seite Reclamation gegen die Wahlliste erhoben worden ist. Läge auch nur ein einziger Einspruch gegen diese Liste und deren Schluß vor, so würde das Directorium sich haben veranlaßt sehen müssen, der hohen Kammer zur Erwägung die Frage vorzulegen, ob die Wahl zu beanstanden sei oder nicht. Das Wahlverfahren bei sämtlichen drei Wahlen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen, indem die gedachten Wahlen nach Maßgabe der Vorschrift § 27 flg. und §§ 37 und 38 des Wahlgesetzes vollzogen worden sind. Anlangend das Wahlergebnis selbst, so wurde gewählt: in dem Meißnischen Kreise Herr Freiherr von Ferber auf Ragwitz als Besitzer der Rittergüter Ragwitz und Grubnitz mit weit über 4000 Steuereinheiten, mit 75 Stimmen von 99 Abstimmenden, und Herr Freiherr von Burgk auf Roßthal als Besitzer der Rittergüter Roßthal und Pesterwitz mit weit über 4000 Steuereinheiten, mit 87 Stimmen von 97 Abstimmenden. Außerdem mußten bei letzterer Wahl drei Stimmzettel unberücksichtigt bleiben, weil die auf denselben gewählten Herren nicht deutlich genug bezeichnet waren. Es wurden diese beiden Herren gewählt an Stelle des Freiherrn von Rochow auf Strauch, der sein Mandat freiwillig niedergelegt, und des Herrn Rittner auf Merzdorf, welcher sein Rittergut verkauft hatte. Im Voigtländischen

Kreise wurde gewählt an Stelle des freiwillig zurückgetretenen Herrn Kreisvorsitzenden Rasten Herr Wilhelm Otto Seiler auf Neuensalz als Besitzer des Rittergutes Neuensalz, gleichgestalt mit weit über 4000 Einheiten, und zwar von 35 Wählern mit 31 Stimmen. Es haben hiernach allseits Genannte bei ihrer Wahl und zwar ein Jeder weit über ein Drittheil der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Unter diesen Umständen und da bei den in Rede stehenden Wahlen auch die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Wahlgesetzes vollständig Berücksichtigung gefunden haben, sind diese Wahlen nach Ansicht des Directoriums als gesetzlich gültig anzuerkennen und wird daher seitens des Directoriums der hohen Kammer hiermit anheimgegeben, dies ausdrücklich zu beschließen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Kammer hat den Vorschlag des Directoriums vernommen; er geht dahin, daß die Wahlen der Herren Freiherr von Ferber und von Burgk und des Herrn Seiler auf Neuensalz nicht zu beanstanden sind. — Begehrt Jemand hierüber zu sprechen? — Wenn nicht, frage ich:

„ob die Kammer dem Vorschlage des Directoriums beitrifft?“

Einstimmig.

Ich ersuche nun den Herrn Secretär von Schütz, uns den zweiten Vortrag zu erstatten.

Secretär von Schütz: Auch in der Oberlausitz sind infolge freiwilligen Ausscheidens der Herren Graf von Stollberg und Rittmeister von Rostitz zwei Neuwahlen zur Ersten Kammer nothwendig gewesen. Dabei sind die Herren von Sahr und Advocat Deumer gewählt worden. Der verordnete Wahlcommissar hat nach Beendigung der Wahl in Gemäßheit des § 33 des Wahlgesetzes die sämtlichen auf die Wahl Bezug habenden Acten an das königl. Ministerium des Innern eingereicht, von welchem letzteren dieselben an die Kammer abgegeben worden sind. Ihr Directorium hat diese Acten und an deren Hand die Wahlen selbst geprüft und dabei kein wesentliches Bedenken gegen die Wahl selbst gefunden. Es sei hier nur kurz constatirt, daß die Wahllisten vorschriftsgemäß gehalten und revidirt worden sind, auch deren Schluß rechtzeitig stattgefunden hat, gemäß §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Wahlgesetzes, daß ferner die Vorladungen für die Vernahme der Wahlen vorschriftsgemäß und mit Berücksichtigung der darüber im Wahlgesetze vorgeschriebenen Fristen vorgenommen worden sind, daß man bei dem Wahlacte selbst allenthalben den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gefolgt ist, endlich, daß die gewählten Herren die in §§ 1, 2, 13 des Wahlgesetzes verlangte Qualifikation der Stimmberechtigung und Wählbarkeit besitzen. Das Directorium schlägt Ihnen daher vor, auch die Wah-